

SCHULTES NACHF. GMBH // SONDER-MIETBEDINGUNGEN FÜR MIETFAHRZEUGE

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Fahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter) zwischen der Schultes Nachf. GmbH (nachfolgend: „Vermieter“) und dem Mieter. Diese Mietbedingungen gelten nicht für jegliche Arten von Anhängern. Für Anhänger gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters.
2. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters.

II. Fahrzeugübergabe

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit in einem Übernahmeprotokoll.

III. Mietzins

1. Der Mietzins richtet sich nach der gültigen Mietpreisliste des Vermieters und der Vereinbarung im Mietvertrag. Er ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.
2. Der Vermieter ist berechtigt, auf den Mietzins bei Abschluss des Mietvertrages vor Übergabe des Fahrzeuges eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises zu verlangen. Der Restbetrag wird bei Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter zur Zahlung fällig.
3. Mit dem vereinbarten Mietzins ist eine bestimmte Anzahl von Freikilometern je vollständigen Miettag abgegolten. Die Höhe der Freikilometer sowie Mehrvergütungen je Zusatzkilometer ergeben sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung.
4. Neben dem Mietzins schuldet der Mieter alle weiteren Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Versicherungskosten (vgl. Ziffer IX. 4.).

IV. Führungsberechtigte

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter ein Verschulden des jeweiligen – vorgenannten – Fahrers wie eigenes Verschulden zu vertreten.
2. Das Fahrzeug darf nur von Fahrern geführt werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs in der betreffenden Fahrzeugklasse sind.

V. Nutzung des Fahrzeugs

1. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrtenstreiber bzw. der digitale Tachograph des Fahrzeugs ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässigen Lenkzeiten eingehalten und die Beförderung- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeugs befördern. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGvS) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
2. Der Mieter hat dem Vermieter eine beabsichtigte Nutzung des Fahrzeugs an Wochenenden und bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht anderen als den nach Ziffer IV. 1. zugelassenen Personen zur Nutzung überlassen.
4. Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden,
 - a) zur entgeltlichen Personenbeförderung, ausgenommen bei LKW oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Wett oder Testfahrten;
 - c) unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können;
 - d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
 - e) für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (z. B. AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu ergänzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.
6. Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt an den Vermieter zurück, erhebt dieser für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und muss vom Mieter bei der Anmietung erfragt werden.
7. Eingriffe in den Tachometer bzw. Wegstreckenzähler des Fahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Weisungen vom Vermieter einzuholen. Nutzt der Mieter das Fahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, diesem bekannten oder diesem mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich der vom Mieter geschuldete Mietzins nach dem aufgrund der Preisliste des Vermieters jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 500 km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Fahrzeug nicht oder nur in geringerem Umfang genutzt hat.
8. Der Mieter trägt etwaig anfallende Mautgebühren für die Benutzung des Fahrzeugs (z. B. auf Autobahnen, Landstraßen, Brücken, in Tunneln).

VI. Abstellen des Fahrzeugs

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Mietvertrages fort. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen – insbesondere von LKW – bleiben unberührt.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahl oder Pannen

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Fahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen den Vermieter anzuerkennen oder sich unerlaubt vom Unfallort zu entfernen.
2. Der Mieter hat dem Vermieter einen Schadensfall unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensfalls und – sofern der Schadenshergang bekannt ist – unter Vorlage einer Skizze über den Schadenshergang zu unterrichten. Der Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen etwaig beteiligter Fahrzeuge enthalten.
3. Einen Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter für das Abstellen des Fahrzeugs – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend. Nach einem Diebstahl des Fahrzeugs hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und Papiere unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.
4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, den Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung von Schadensfällen oder Diebstählen jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
5. Im Falle einer Panne hat der Mieter den Vermieter unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesbezügliche Weisungen des Vermieters einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung des Vermieters kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet der Vermieter in jedem Fall nur gegen Vorlage der Originalrechnung.
6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er dem Vermieter die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

VIII. Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- a) einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- b) einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- c) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- e) falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

IX. Haftung des Mieters, Fahrzeugversicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs für jede von ihm zu vertretende Beschädigung sowie den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Fahrzeugs (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) einschließlich der Fahrzeugteile und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „Fahrzeug“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten des Vermieters, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallsschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem das Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden als der vom Mieter als Mietausfallsschaden zu zahlende Tagesmietzins entstanden ist.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Buß- und Verwarnungsgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Fahrzeugs zur Entstehung gelangen und für die der Vermieter in Anspruch genommen wird und stellt den Vermieter auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Fahrzeugs – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.

3. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei. Bei Fahrzeugkombinationen von mindestens 7,5 t bei denen die Zugmaschine allein ein zulässiges Gesamtgewicht von unter 7,5 t erreicht, ist der Mieter verpflichtet die Mautgebühr manuell (online oder am Terminal) zu entrichten.
4. Der Vermieter gewährt dem Mieter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für Schäden am Fahrzeug, die der Mieter zu vertreten hat. Im Rahmen dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung des Mieters gegenüber dem Vermieter für die den AKB unterfallenden Schäden am Fahrzeug bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von Euro 2.500,00 je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt. Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Fahrzeug vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Fahrzeug hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den AKB unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf den vorstehenden Betrag von Euro 2.500,00 (Selbstbeteiligung) beschränkt. Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Fahrzeug, die nicht den AKB unterfallen, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in jedem Fall unbeschränkt. Daher besteht beispielsweise keine Haftungsbeschränkung nach den AKB für beschädigte oder zerstörte Reifen am gemieteten Fahrzeug. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Fahrzeug gemäß Ziffer VII. nicht ordnungsgemäß nachkommt.
5. Das für die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 4 vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters und der Vereinbarung im Mietvertrag. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Fahrzeugs für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.
6. Das Fahrzeug ist darüber hinaus über den Vermieter in der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung versichert. Es gilt mindestens die gesetzliche Versicherungssumme.
7. Eine Insassenunfallversicherung oder Ladegutversicherung besteht für das Fahrzeug nicht.
8. Sämtliche von dem Vermieter abgeschlossenen Versicherungen sowie die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten ausschließlich für die Verwendung des Fahrzeugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

X. Reparatur und Wartung

1. Der Vermieter trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung des Fahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über die Notwendigkeit solcher Reparaturen bzw. Inspektionen des Fahrzeugs laut Wartungs- bzw. Bedienungsanleitung unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Reparaturen/Inspektionen ist ausschließlich Aufgabe des Vermieters. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Fahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

XI. Verjährung

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch den Vermieter. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig, entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

XII. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

1. Ist eine der Bestimmungen nichtig oder unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die übrigen Bestimmungen bleiben In Kraft. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist dergestalt umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
2. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.

2-seitige Sonder-Mietbedingungen zur Kenntnis genommen

Datum, Unterschrift